

Gumbinner Kreisblatt.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag
und kostet 3 Mark jährlich

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur:
Fritz Krüger in Gumbinnen.
Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die
3-gepaltene Zeile 15 Pf.

Nr. 26

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 25. Juni

1914

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 509. **Beschluß.**

Der Beginn der Jagd

- 1) auf Ferkel-, Hase- und Fasanenhähne und -Hennen wird auf Mittwoch, 30. September 1914,
 - 2) auf Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Montag, 24. August 1914 festgesetzt.
- Die Schonzeit des Dachs wird für 1914 aufgehoben.
Gumbinnen, den 9. Juni 1914.

Der Bezirksauschuß zu Gumbinnen.

W e l m b o l d, Verwaltungs-Gerichts-Direktor.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 510. Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reich am 1. Juli 1914 eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung statt.

Die Bundesstaaten haben die Erhebung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen.

Für die Aufnahme kommen nachstehende Betriebe in Betracht:

a. **Landwirtschaftliche Betriebe** mit 5 und mehr Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche einschließlich Pachtland (Acker und Gartenland, Wiese, reiche Weide und Nebland).

b. **Gewerbliche Betriebe:** Getreide-Mahl- und Schäl-mühlen, Mälzereien, Konditoreien, Pfeffermüller, Mudel- und Makkaronifabriken, Nahrungsmittelfabriken, Mollgerstefabriken, Mälzsaftfabriken, Weizen- und Maisstärkfabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstand, Mälzereien und Mälzereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb, Brauereien, Branntweinbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien — § 12, § 15 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes), Mefefabriken.

c. **Handelsbetriebe:** Handel mit Getreide und Mühlenfabrikaten, Handel mit Hülsenfrüchten, Handel mit Futrage, Futtermittel, Handel mit Kolonialwaren, Konsumvereine, Warenhäuser, Getreidebalken und -lagerhäuser, Handel mit Schlacht- und Ruzvieh, Pferdehandel.

d. **Verkehrsbetriebe:** Kommunal- und Privateisenbahnbetriebe, Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe, Straßenbahnbetriebe, Ausspannwirtschaften, Expedition, Abfuhranstalten, Leichenbestattung, Reitinstitute, Zirkusunternehmungen, Schiffahrtsbetriebe.

e. **Betriebe von Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden.**

Von der Erhebung sind ausgenommen die Vorräte in Gewahrsam von Behörden des Reiches oder eines Bundesstaates.

Die Aufnahme soll die Vorräte an Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte gemischt), Hafer, Gerste, Mais, Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel) einschl. des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotts und Schrotmehls, Roggenmehl einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrotts und Roggenmehls,

anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide), Graupen (Kollgerste), Gries, Klößen, Grütze (aus Hafer oder Gerste), Futtererbsen, Futtermehl und alle anderen Arten erfassen, die sich in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli d. J. im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befinden haben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken und dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten nur dann anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat, andernfalls sind sie von dem Verwalter der Lagerräume nachzuweisen.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Ausführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob.

Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß alle in ihrer Gemeinde vorhandenen Betriebe erfaßt werden, in denen sich Vorräte an Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei am Stichtage befinden.

Insbesondere wird bezüglich der Verkehrsbetriebe noch darauf hingewiesen, daß die Ortsbehörden zu ermitteln haben:

- a. die im Gewahrsam einer **Kleinbahn** befindlichen Vorräte, wobei aber die Aufnahme der rollenden Vorräte außer Betracht bleibt,

- b. die Vorräte, die **Binnen-Schiffahrtsbetriebe** am Lande in Lagerhäusern, Speichern und dergleichen unter eigenem Verschluss haben und

- c. die am Lande befindlichen Vorräte der **Seeschiffahrtsbetriebe**, die z. B. zur Verproviantierung ihrer Schiffe erforderlich sind.

Bei den Kleinbahnen ist jede Station, auf der Vorräte lagern, als ein Betrieb zu zählen. Ferner ist von jedem Schiffahrtsbetrieb über die am Lande befindlichen Vorräte eine **Zählkarte** auszufertigen.

Von der Erhebung durch die Ortsbehörden sind ausgeschlossen:

- a. die Vorräte, die sich als laufende Sendungen oder als lagernde Güter im Gewahrsam von **Eisenbahnen** befinden,

- b. die Vorräte in den unter **Zollaufsicht** stehenden Niederlagen, wobei nicht nur die Vorräte außer Betracht zu lassen sind, die sich in zollamtlichen Verschlusslagern befinden, sondern auch die Vorräte, die in den unter Zollaufsicht stehenden Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluss einschließlich der Getreiderransitlager liegen und

- c. die in **Schiffen** liegenden Vorräte der Binnen-Schiffahrtsbetriebe, wenn sich die Schiffe auf der Reise oder in Häfen befinden.

Bei der statistischen Aufnahme kommen folgende Erhebungspapiere in Betracht:

- a. für jeden zur Angabe der Vorräte Verpflichteten eine Zählkarte mit Fensterbriefumschlag,

- b. für jede Ortsbehörde 2 Betriebslisten, die eine Nachweisung der Betriebe enthalten, an welche Zählkarten auszugeben sind.

Die Ortsbehörden und die Vorstände der Stadtkreise haben die Verteilung der Zählkarten und der Fensterbriefumschläge so zeitig vorzunehmen, daß sich diese **spätestens am 28. Juni d. J.** in den Händen der zur Angabe Verpflichteten befinden.

Die Wiedereinsammlung und Vollzähligkeitsprüfung der ausgefüllten Zählkarten sowie ihre Ablieferung und die Befügung eines Stückes der ausgefertigten Betriebsliste an die Landratsämter hat seitens der Ortsbehörden (ausschließlich der Vorstände der Stadtkreise) bis zum 15. Juli d. Js. zu erfolgen.

Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet; ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist ausgeschlossen zumal die gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem verschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte zugeht, sodas für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

Gumbinnen, den 17. Juni 1914.

I. D. c. 533. Der Regierungs-Präsident.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten betr. die am 1. Juli d. Js. stattfindende statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich den Magistrat sowie die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher, diese Bekanntmachung sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Die den Ortsbehörden zugesandten zur Statistik zu verwendenden Formulare sind den zur Angabe Verpflichteten bis spätestens den 28. Juni auszuhändigen. Die ausgefüllten Zählkarten, die sich verschlossen in den Fensterbriefumschlägen zu befinden haben, sowie ein Stück der ausgefertigten Betriebsliste sind mir bestimmt bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen. Der Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung unbedingt pünktlich einzuhalten.

Gumbinnen, den 20. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 511. Die galizischen Arbeiter Franz Kowalski, Johann Kucharski und der russische Arbeiter Josef Kalizinski haben ihre Arbeitsstelle in Perscheln, Kr. Pr. Enslau, heimlich verlassen.

Da in Perscheln Maul- und Klauenseuche herrscht und die genannten Arbeiter nicht desinfiziert sind, warne ich die Kreiseingesessenen, dieselben in Arbeit zu nehmen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 18. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 512. Der russisch-polnische Arbeiter Alexander Zalewski und die russisch-polnische Arbeiterin Adele Lengowski, haben bei dem Gutsbesitzer Sojat in Klein Mitzeln infolge Kontraktbruchs den Dienst verlassen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmen ersuche ich nach Zalewski und Lengowski Ermittlungen anzustellen, sie im Verrechnungsfalle festzunehmen, der nächsten Polizeibehörde abzuliefern und mir hierüber Anzeige zu machen.

Personalbeschreibung des Alexander Zalewski.

Geburtsdatum: 1894; Familienstand: ledig; Statur: mittel; Gesicht: oval; Augen: blau; Haare: blond. Besondere Kennzeichen: keine.

Personalbeschreibung der Adele Lengowski.

Geburtsdatum: 1887; Familienstand: ledig; Statur: mittel; Gesicht: länglich; Augen: grau; Haare: blond. Besondere Kennzeichen: keine.

Gumbinnen, den 15. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 513. Der russisch-polnische Arbeiter Michael Rembalski, der anscheinend unter dem Namen Michael Rumbalski Beschäftigung sucht, hat bei dem Rittergutsbesitzer Krausened in Wilkowschen infolge Kontraktbruchs seinen Dienst verlassen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmen ersuche ich, nach Rembalski Ermittlungen anzustellen, ihn im Verrechnungsfalle festzunehmen, der nächsten Polizeibehörde abzuliefern und mir hierüber Anzeige zu erstatten.

Personalbeschreibung:

Geburtsdatum: 1890; Familienstand: ledig; Statur: mittel; Gesicht: länglich; Augen: grau; Haare: dunkel. Besondere Kennzeichen: keine.

Gumbinnen, den 15. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 514.

Bekanntmachung.

Der Weg Alt-Mangunischken-Jogelehnen wird auf der Strecke von der Abzweigung des Weges nach Gudellen in der Richtung nach Jogelehnen hin auf etwa 400 Meter Länge wegen Umbau bis auf Weiteres gesperrt.

Gumbinnen, den 15. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königl. Landrat.

Nr. 515.

Betrifft Bezeichnung von Wahlmännern.

Der Vertreter der Sektion Gumbinnen zur Genossenschaftsversammlung der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Besitzer Christian Heft in Friedrichsfelde ist verstorben. Es ist daher nach § 9 der Satzung der Berufsgenossenschaft für die noch laufende Wahlzeit bis 31. Dezember 1916 eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt durch Wahlmänner, die von den Gemeinde- und Gutsvorstehern und in Gemeinden mit Gemeindevertretungen von dieser aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung des Wahlmanns hat schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort zu erfolgen.

Den Magistrat hieselbst sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, je einen Wahlmann bis zum 25. Juli d. J. namhaft zu machen.

Gemeinde- und Gutsbezirke, die die gestellte Frist nicht innehalten, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

Gumbinnen, den 18. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses (Sektionsvorstandes).

Nr. 516. Infolge des Aufrufs für eine Kote Kreuz-Sammlung zugunsten der freiwilligen Krankenpflege im Kriege sind bei uns eingegangen: Gesammelt in den Gemeinden Nemmersdorf 18,30 M. und Bumbeln 4,20 M. dazu laut Bekanntmachung vom 17. d. Mts. 195,35 M., insgesamt 217,85 Mark.

Die Sammlung wird geschlossen.

Gumbinnen, den 22. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 517. Der Besitzer Friedrich Gukat im Birnen ist zum II. Schöffen gewählt worden.

Die Wahl habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 19. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 518. Die Wahl des Präsentors a. D. Blidert in Niebuden zum Steuererheber für die gleichnamige Ortschaft habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 20. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 519. Die Truse unter dem Pferdebestande des Besitzers Schaumann in Bendrinnen ist erloschen.

Gumbinnen, den 17. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 520. Bei dem einzigen Pferde des Schmiedemeisters Sodeikat in Nicken ist amtsärztlich Noz festgestellt.

Gumbinnen, den 19. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 521. Unter dem Pferdebestande des Besitzers Krakies in Jodzuhnen ist die Truse ausgebrochen.

Gumbinnen, den 18. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 522. Unter dem Viehbestande des Besitzers Schawaller-Schaltrinnen, Kreis Goldap, ist amstrierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Gumbinnen, den 24. Juni 1914.
Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 523. Die Anmeldefrist für Fernsprechan schlüsse, die im zweiten Bauabschnitt 1914 (Herbst) hergestellt werden sollen, läuft Ende Juli ab.

Später eingehende Anmeldungen können u. U. erst im nächsten Frühjahr berücksichtigt werden. Formulare für die Anmeldungen sind bei jeder Postanstalt erhältlich.

Gumbinnen, 18. Juni 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 524. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Brelwitz-Mirthenhof ist erloschen.

Insterburg, den 17. Juni 1914.
Der Landrat.

Nr. 525. Unter dem Viehbestande des Besitzers Neumann-Abbau Paplaken ist Maul- und Klauenseuche amstrierärztlich festgestellt worden.

Insterburg, den 15. Juni 1914.
Der Landrat.

Nr. 526. Die Maul- und Klauenseuche im Rittergut Tarputzchen und dem dazu gehörigen Vorwerk Neuhof ist erloschen.

Der Kreis Tarfemmen ist seuchenfrei.
Tarfemmen, den 19. Juni 1914.

Der Landrat.

Nr. 527. Eisenbahndirektionsbezirk Königsberg (Pr.).

Am 1. Juli 1914 wird die normalspurige Bahnstrecke Angerburg—Tarfemmen—Gumbinnen als Nebenbahn mit den Bahnhöfen 4. Klasse Brinowen, Dlschöwen (Angerapp), Laueningen (Ostpr.), Behmuhnen, Tarfemmen West, Eßerningen, Zucknißken, Morgallen und Sulgen (Ostpr.) sowie den Personenhaltepunkten Friedrichsrub (Ostpr.) und Balberdßen eröffnet. Von demselben Tage ab erhält der an der alten Strecke Insterburg—Ost gelegene Bahnhof 3. Klasse Tarfemmen, der gleichzeitig auch dem Verkehr der neuen Strecke dienen wird, die Bezeichnung Tarfemmen Ost. Die Bahnhöfe Dlschöwen (Angerapp), Morgallen und Sulgen (Ostpr.) liegen links, alle übrigen rechts der Bahn. Sämtliche Bahnhöfe sind für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, sowie für die Abfertigung von Leichen, lebenden Tieren und über Seitenrampen zu verladende Fahrzeuge eingerichtet; die Bahnhöfe Dlschöwen (Angerapp) und Tarfemmen West erhalten außerdem noch Rampen für Kopfverladung. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist überall ausgeschlossen. Friedrichsrub (Ostpr.) und Balberdßen dienen nur dem Personen- und Gepäckverkehr, das Gepäck wird unabgefertigt mitgenommen. Privattelegraphenverkehr findet auf keinem Bahnhöfe statt. Sämtliche Bahnhöfe sind mit einem Lademaß ausgerüstet; Gleiswagen und Ladefrane sind nicht vorhanden.

Die neuen Verkehrsstellen werden in den Staatsbahn-Binnengütertarif und in den Staats- und Privatbahn-Tierarariff einbezogen. Ueber die Höhe der Tariffsätze geben die Dienststellen Auskunft.

Die Züge werden nach den besonders veröffentlichten Fahrplänen verkehren.

Für die neue Bahnstrecke haben Gültigkeit: Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908.

Königsberg (Pr.), den 16. Juni 1914.
Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 528. Bekanntmachung.

Der diesjährige große Sommerpferdemarkt findet am 7., 8. und 9. Juli und der Auftrieb zu demselben bereits am 6. Juli von 12 Uhr mittags ab statt. Vor diesem Markt und

zwar am Sonntag, den 5. Juli d. J. wird eine Ausstellung und Prämierung von Pferden in Verbindung mit einer Maschinen- und Motorausstellung veranstaltet.

Ob der auf den 10. und 11. Juli cr. (mit Auftrieb am 9. Juli cr.) angezeigte Sommerviehmarkt stattfindet, hängt von dem Zurückgehen der zurzeit im Kreise Wehlau herrschenden Maul- und Klauenseuche ab.

Wehlau, den 5. Juni 1914.
Der Magistrat.

Nr. 529. Bekanntmachung.

Zum Neubau des Kreishauses soll die Ausführung der Erd-, Maurer-, Asphalt- und Zimmerarbeiten einschließlich Lieferung der Materialien jedoch mit Ausschluß der Bruch- und Ziegelsteine vergeben werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind bis zu dem am Dienstag, den 30. Juni 1914, vormittags 10 1/2 Uhr im Sitzungssaale des Kreis-Ausschusses anstehenden Eröffnungstermine dem unterzeichneten Kreis-Ausschuß einzureichen.

Die Verdingungsunterlagen können von dem Architekturbureau des Diplom-Ingenieurs Rühlke-Insterburg, woselbst auch die Zeichnungen und Massenberechnungen eingesehen werden können, gegen Einsendung von 2 Mark bezogen werden.

Ein Exemplar der Zeichnungen liegt auch im Saale des Kreishauses zur Einsicht aus. Etwaige Anfragen wegen der Ausführung des Baus sind an das vorbezeichnete Architekturbureau zu richten.

Goldap, den 18. Juni 1914.
Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 530. Der Amtsausschuß des Amtsbezirks Bunlien hat beschlossen, zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben eine Umlage in Höhe von 3 v. H. des der Kreissteuerberechnung für das Rechnungsjahr 1913 zugrunde gelegten Staatssteuerholls zu erheben.

Es treffen auf die einzelnen Ortschaften des Amtsbezirks die nachstehenden Beträge:

Rfd. Nr.	N a m e n der Ortschaften	Steuer- betrag		Höhe der Umlage	
		M	Pf	M	Pf
1.	Bunlien, Domäne	3461	79	103	85
2.	Bunlien, Forstgutsbezirk	752	96	22	59
3.	Didzibdern	297	84	8	94
4.	Grusßberg	283	98	8	52
5.	Girnen	379	28	11	38
6.	Zogelehnen	197	45	5	92
7.	Zucknißken	680	15	20	40
8.	Karlilien	337	50	10	12
9.	Marienhöhe	445	96	13	38
10.	Alt-Mahgunißen	664	55	19	94
11.	Neu-Mahgunißen	594	31	17	83
	Zusammen	8095	77	242	87

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher dieser Ortschaften erjude ich, die festgesetzten Beträge in 14 Tagen an die hiesige Amtskasse zu zahlen.

Didzibdern, den 16. Juni 1914.
Der Amtsvorsteher.

Nr. 531. Bekanntmachung.

Wegen Neubaus der im Hauptgestüvorwerk Trafemmen über die Rhodupp führenden Brücke wird der Weg Trafemmen-Mattischemmen vom 29. d. Mts. ab bis auf weiteres gesperrt.

Die Passanten müssen ihren Weg über eine etwas südlicher gelegene, dem öffentlichen Verkehr sonst nicht zugängliche Brücke und über den alten bzw. neuen Hof in Trafemmen nehmen.

Trafemmen, den 23. Juni 1914.
Der Amtsvorsteher. Landstallmeister.
G r a f S p o n e d.

Nichtamtlicher Teil.

Nr. 532.

Heu-Ankauf

vom Proviantamt Gumbinnen.

Mit Beginn der neuen Ernte wird frisches Heu von der Wiese weg angekauft.

Bedingungen:

- a. Das Heu soll ein gutes, gesundes Pferdefutter sein.
- b. Es muß vollkommen trocken sein — auch an den Knoten der Gräser.
- c. Es darf nicht stärker beregnet (d. h. nicht verregnet) oder verschlämmt sein.
- d. Es darf nicht im Schweiße liegen oder vom Morgentau befallen sein.
- e. Es darf nicht auffallend mit sauren oder schädlichen Gräsern oder Kräutern vermischt sein, besonders nicht mit „Schachtelhalm“ (Hermus oder Duwo), auch nicht mit dem „blauen Weiffengras“ (Funkerbart).

Besonders empfohlen wird, das Heu mehrmals in Säuen zu setzen (zu käpfen) — damit es richtig lufttrocken eingefahren wird; wenn Heu nur kurze Zeit in Schwaben gelegen hat, eignet es sich nicht für das Proviantamt, weil es hier in den

massiven Scheunen in hohen Stapeln gelagert wird und sich deshalb bei nicht gehörigem Trockenheitsgrad sehr stark erhitzt und zur Selbstentzündung führen kann.

Nicht richtig getrocknetes Heu muß deshalb unter allen Umständen zurückgewiesen werden.

Heu von Timotheegrass — auch gemischt mit Weißklee — wird, — wenn gut geerntet, beim Ankauf bevorzugt.

Heu von Rot- oder Kopfklee wird von der Wiese weg nicht gefaht; derartiges Heu könnte erforderlichenfalls nur nach vollständigem Ausschweigen im Laufe des Winters angenommen werden.

Bei Angeboten von Wagonladungen ist die Vorlage einer größeren Probe erwünscht; der Ankauf findet jedoch nur „auf Befehl“ statt. Die Preise richten sich nach der allgemeinen Konjunktur und Güte der Ware. Die Zufuhr kann bei gutem Wetter an jedem Werktag von 7 Uhr vorm. bis spätestens 4 Uhr nachm. erfolgen. Die Mittagspause ist von 12—2 Uhr.

Königliches Proviantamt Gumbinnen.

„Königl. Fachingen“ ist eines der besten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, namentlich bei Leuten mit sitzender Lebensweise und zu reichlicher Ernährung.

von
hervorragendem
Wohlgeschmack



von grosser
Bedeutung für
die Gesundheit



Literatur
durch die Brunnen-
Inspektion
in Fachingen
(Reg.-Bez. Wiesbaden).

Öffentliche Bekanntmachung.

In der Nacht zum 13. d. Mis. ist dem Gemeindevorsteher Eckert in Lengwethen, Kreis Ragnit, ein Pferd von der Weide gestohlen.

Beschreibung des Pferdes: Fuchsfalte, Stern, Mähne und Schweif grau, 5 Fuß 1 Zoll groß, 9—10 Jahre alt, Wert 350 M. Sachdienliche Angaben über den Verbleib des Pferdes und die Person des Täters werden zu den Akten 3 F. 708/14 erbeten. Tilsit, den 19. Juni 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Erweiterungsbau der Schule Kialtkehmen.

Die Arbeiten sollen in folgenden Losen vergeben werden:

- 1) Maurer-, Zimmer-, Asphaltier-, Schinde- und Erdarbeiten,
- 2) Tischler-, Schlosser- u. Glaser-Arbeiten,
- 3) Maler- und Anstreicher-Arbeiten,
- 4) Klempnerarbeiten,
- 5) Tischlerarbeiten.

Die Bedingungenunterlagen können bei dem Herrn Lehrer eingesehen werden. Verschlossene Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis zum Eröffnungsstermin:

Donnerstag, d. 2. Juli, nachm. 4 Uhr kostenfrei uns einzusenden. Die Verdingung der Lieferung von Kies, Grand u. Pflastersteinen wird ebenfalls am 2. Juli nach Eröffnung der Angebote stattfinden. [52t] Kialtkehmen, den 22. Juni 1914.

Der Schulvorstand.

Für meine Baumaterialien- und Eisenwarenhandlung suche ich einen

Lehrling

per 1. Juli cr.

Max Sinhuber.



Schlachtpferde u. Fohlen kauft zu den höchsten Preisen und bittet um Angebote (33th) Lieck, Königsberg i. Pr., Lüttauer Wallstr. 11, Telephon 3556.

Ranalisations- und Wasserleitungsrohre
in Eisen und Steinzeug sowie
sämtl. Verbindungsstücke
empfiehlt
Max Sinhuber.

**Steckenpferd-
Seife**

die beste Lilienmilch-Seife für zarte, weiche Haut und blendend schönen Teint Stück 50 Pfg. Ferner macht „Dada-Cream“ rote und spröde Haut weich und samtmetweich. Tube 50 Pfg. bei

Apoth. z. Altstadt; Art. Lindtner; C. Fast Nfl.; Otto Lackner; Victor Fichtner; M. Olivier; A. Aurisch; Schmude & Wobbe. (21t)

Los 50 Pf. Sankt-Georg-Lotterie

des Reichsverbandes für deutsches Galzbbiut und des Kartells für Reit- und Fahrspott.

3469 Gewinne im Gesamtwerte von **60 000 Mark** — Hauptgewinne im Werte von **20 000, 10 000 und 5 000 Mark.**

Ziehung am **2. Juli 1914.**

Preis des Loses nur **50 Pf.** Zu haben in der Expedition der Preussisch-Litauischen Zeitung.

Bekanntmachung.

Einstellung von **Drei- und Vier-jährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau und das Ost-asiatische Marine-Detachement in Peking und Tientsin (China).**

Einstellung: **Oktober 1914**, Ausreise nach Tsingtau: **Januar oder Frühjahr 1915**, Heimreise: **Frühjahr 1917** bzw. 1918. Bedingungen: Mindestens **1,65 m** groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem **1. Oktober 1895** geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Angenommen werden Leute aller Berufsarten; erwünscht sind: **Elektrotechniker, Mechaniker, Chauffeurs, Schuhmacher, Schneider, Gärtner** und schreibgewandte Leute.

Das **III. Seebataillon** besteht aus: **5 Kompanien Marine-Infanterie** (davon ist die **5. Kompanie** beritten), **2 Maschinengewehrzüge**, **1 Marine-Feldbatterie** (reitende Batterie), **1 Marine-Pionierkompanie.**

Die **Vierjährig-Freiwilligen** sind in erster Linie für die **5. (berittene) Kompanie** bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer **Wohnung** und **Verpflegung** eine **Ortszulage** von täglich **0,50 Mark** gewährt; die **Vierjährig-Freiwilligen** erhalten im vierten Dienstjahre eine **Ortszulage** von täglich **1,50 Mark.**

Meldungen mit genauer Adresse sind unter **Beifügung** eines vom **Zivilvorständen** der Ersatzkommission ausgestellten **Meldebogens** zum **freiwilligen Diensttritt** auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Seebataillons in Cuxhaven.

Inserate

finden im „Gumbinner Kreisblatt“ die größte Beachtung.